

**Satzung
der Stadt Kempten (Allgäu)
über die Benutzung
der kommunalen Kindertageseinrichtungen
(Kita-Benutzungssatzung)**

Vom

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Allgemeines

**§1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) ¹Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. ²Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

- a) Kinderkrippen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für überwiegend Kinder unter drei Jahren,
- b) Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
- c) Kinderhorte im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder bis zur vierten Klasse richtet,
- d) Häuser für Kinder im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayKiBiG, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.
- e) Darunter fallen auch die sog. Mini-Kitas, die in einem Modellprojekt nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) durch den Freistaat Bayern gefördert werden.

(3) ¹Die von der Stadt Kempten (Allgäu) betriebenen Kindertageseinrichtungen sind der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Kempten (Allgäu) <https://www.kempten.de/kindertagesstatten-635.html> zu entnehmen. ²Dort ist auch die jeweilige pädagogische Konzeption der Einrichtung zu finden.

(4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder.

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gemäß BayKiBiG gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) In jeder Kindertageseinrichtung ist in der Regel (jeweils) ein Elternbeirat einzurichten.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Antrag

¹Die Aufnahme setzt einen Antrag der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung voraus. ²Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Antragsstellung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. ³Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Aufnahme, Betreuungsvertrag

(1) Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Kempten (Allgäu) haben. (Ausnahmen siehe Abs. 4 und Abs. 5)

(2) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Stellvertretung. ²Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten in der Regel schriftlich mitgeteilt.

(3) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und den Vorgaben des Amtes für Kindertagesstätten, Schulen und Sport im Zusammenhang mit der Platzvergabe über das Onlineportal der Stadt Kempten (Allgäu) „Little Bird“. ²Liegen an einem Standort mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsstufen:

- a) Krippenkinder, die innerhalb der Einrichtung in den Kindergarten wechseln
- b) Geschwisterkinder
- c) soziale Härtefälle
- d) Nähe der Kindertageseinrichtung zum Wohnort
- e) sozial ausgewogene Gruppenzusammensetzung

(4) ¹Grundsätzlich stehen freie Plätze im städtischen Kindergarten ausschließlich Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Kempten (Allgäu) haben. ²Zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und der Gemeinde Durach gilt die besondere Vereinbarung, nach der Gastkinder ohne weiteres wechselseitig akzeptiert werden.

(5) Akzeptiert werden Mitarbeiter-Kinder aus Umlandgemeinden, deren Eltern teile als pädagogische Mitarbeitende in den städtischen Kindertageseinrichtungen arbeiten.

(6) ¹Die Aufnahme erfolgt unbefristet. ²Ungeachtet dessen ist die Besuchsdauer eines Kindes in der aufnehmenden Kindertageseinrichtung jedoch von der Altersbegrenzung und Nutzungsart der jeweiligen Einrichtung (vgl. § 1 Abs. 2) abhängig.

(7) ¹Nicht in der Kindertageseinrichtung aufgenommene Kinder werden in der jeweiligen Einrichtung auf einer Warteliste geführt. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der für die Einrichtungsart geltenden Dringlichkeiten und Vorgaben des Amtes für Kindertagesstätten, Schulen und Sport (vgl. Abs. 3).

(8) ¹Zur Aufnahme haben die Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag mit der Stadt Kempten (Allgäu) gemäß Art. 27 BayKiBiG folgende personenbezogene Daten mitzuteilen:

- a) Name und Vorname des Kindes
- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

²Änderungen dieser Daten, insbesondere auch der Wegzug aus dem Stadtgebiet Kempten (Allgäu), sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(9) ¹Zur Aufnahme sind Buchungszeiten festzulegen, in denen das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. ²Um die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder sicherstellen zu können, wird gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG eine Mindestbuchungszeit von 3-4 Stunden pro Tag festgelegt. ³Täglich wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(10) ¹Die Änderung der Buchungszeiten kann im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum ersten eines Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen beantragt werden und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ²Der Antrag auf Änderung der Buchungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichendes qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

III. Abmeldung, Ausschluss und Krankheit

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. ²Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind im Anschluss an das laufende Betreuungsjahr eingeschult wird.

§ 7 Ausschluss

(1) ¹Die Stadt Kempten (Allgäu) kann den Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

²Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 3 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarte Buchungszeit nicht einhalten, bzw. dem verkehrswidrigen Parken in direkter Nähe der Einrichtung in den Hol- und Bringzeiten, während der Öffnungszeiten und bei einrichtungsbezogenen Veranstaltungen,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und schwerwiegend gegen die §§ 8 und 12 dieser Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals verstoßen,
- d) die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung erheblich zum Nachteil des Kindes beeinträchtigt ist und die Erziehungsziele nach dem BayKiBiG nicht mehr erfüllt werden können,
- e) durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
- f) die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung der Elternbeiträge bzw. der Gebühren für die Verpflegung in Verzug sind
- g) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeigepflichten nicht einhalten,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor Ausspruch einer Kündigung werden die Personensorgeberechtigten angehört.

(3) ¹Wird bekannt, dass das Kind in eine andere Gemeinde verzieht und somit künftig als Gastkind zu behandeln ist, endet der Betreuungsvertrag automatisch zum Ende des zweiten Monats nach Wegzug, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

²Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Abs. 4 und 5.

§ 8 Krankheit; Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) ¹Handelt es sich um eine meldepflichtige Erkrankung im Sinne von § 34 IfSG, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. ²In diesem Fall kann die Einrichtungsleitung die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen, sofern keine ärztliche Attestpflicht besteht.

(5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der städtischen Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

(6) ¹Bei Fieber (ab 38° Celsius) ist das Kind zu Hause zu behalten. ²Es darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden fieberfrei ist. ³Bei Verdacht auf Fieber sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, beim Kind Fieber zu messen. ⁴Dies erfolgt ausschließlich auf der Stirn.

(7) Beim Auftreten von so genannten „Magen- und Darminfektionen“ (Erbrechen und/oder Durchfall) darf das Kind erst 48 Stunden nach Abklingen der letzten Symptome die Einrichtung wieder besuchen.

(8) Die Personensorgeberechtigten werden benachrichtigt und zur Abholung des Kindes aufgefordert, wenn das Kind Fieber hat oder sichtbar erkrankt ist.

IV. Sonstiges

§ 9 Verwaltung

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kempten (Allgäu) werden im Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport im Sachgebiet Kommunale Kindertagesbetreuung der Abteilung Kindertagesbetreuung verwaltet.

§ 10 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) ¹Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. ²Die Öffnungszeiten gestalten sich wie folgt:

Montag – Donnerstag: 07:00 – 16:30 Uhr,
Freitag: 07:00 – 15:30 Uhr.

(2) An den gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24.12. und am 31.12. bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

(3) ¹Während des Betreuungsjahres sind die städtischen Kindertageseinrichtungen an maximal 30 Tagen geschlossen. ²Für referentengeführte Teamfortbildungen kann die Einrichtung an zusätzlich bis zu 5 Tagen geschlossen werden. ³Die Schließzeiten werden rechtzeitig und geeignet zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.

(4) ¹Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport nach Anhörung des Elternbeirats.

§ 11 Vorübergehende Schließung

¹Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Stadt Kempten (Allgäu) die Kindertageseinrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise schließen. ²In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz, insbesondere Rückerstattung der Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung.

§ 12 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die städtischen Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elternveranstaltungen

(1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Partnerschaft, Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Daher sollten die Personensorgeberechtigten und sonstige Erziehungsberechtigte regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und regelmäßig mit der Kindertageseinrichtung Kontakt pflegen.

§ 14 Aufsicht; Versicherung

(1) ¹Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens verantwortlich für die angemeldeten Kinder, „Schnupperkinder“ und Besuchskinder, deren Aufenthalt mit der Leitung der Einrichtung abgesprochen wurde. ²Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. ³In der Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer Betreuungskraft übergeben wird. ⁴Bei Festen, Feiern und Aktionen, an denen Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Aufsicht ihrer Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

(3) ¹Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück, sowie in der Einrichtung selbst, und während aller Veranstaltungen außerhalb ihres Grundstücks ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert. ²Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich dem Kindergarten zu melden.

§ 15 Haftung

(1) ¹Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens verantwortlich für die angemeldeten Kinder, „Schnupperkinder“ und Besuchskinder, deren Aufenthalt mit der Leitung der Einrichtung abgesprochen wurde. ²Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. ³In der Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer Betreuungskraft übergeben wird. ⁴Bei Festen, Feiern und Aktionen, an denen Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.

(2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Kempten (Allgäu) für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Kempten (Allgäu) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. ³Insbesondere haftet die Stadt Kempten (Allgäu) nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern des Kindergartens eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Bücher, Spielsachen, Kinderwagen).

§ 16 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 SGB VIII i.V.m. SGB I und SGB X, des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 30 BayKiBiG.

§ 17 Benutzungsgebühren

¹Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen sind Gebühren zu entrichten. ²Die Höhe der Gebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen – KitaGebS – Stadt Kempten (Allgäu) geregelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Gemeinnützigkeitsregelung

(1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 ff. der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung der Erziehung durch Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern.

(3) ¹Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stadt Kempten (Allgäu) erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Kindertageseinrichtungen.

(4) Die Stadt Kempten (Allgäu) erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kempten (Allgäu), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende städtische Vorschriften außer Kraft:

- a) Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ vom 13. November 2019,
- b) Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ vom 13. November 2019,
- c) Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“ vom 28. August 2019,
- d) Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“ vom 28. August 2019,

- e) Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung des städtischen Kindergartens „Chapuis-Villa“ vom 14. Oktober 2020,
- f) Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den städtischen Kindergarten „Chapuis-Villa“ vom 14. Oktober 2020.